

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
Teilumlegungsplan T 4 – Middelerstraße /
Münsterstraße -
- ▶ Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
Teilumlegungsplan T 5 – Von-Steinbeke-Weg /
Lackmannweg -
- ▶ Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31.12.2020
- ▶ Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Konzernabschluss zum 31.12.2020
- ▶ Allgemeinverfügung (Feuerwerksverbot)
- ▶ Allgemeinverfügung (Maskenpflicht)
- ▶ Anmeldung zu den weiterführenden Schulen
zum Schuljahr 2022/2023
- ▶ Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt
Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Abwassergebühren-
satzung der Stadt Münster (AGS)
- ▶ Satzung zur Änderung der Gewässergebühren-
satzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der
Satzung der Stadt Münster über Sondernut-
zungen an öffentlichen Straßen vom 29.6.2012
- ▶ Satzung zur Änderung der Abfallgebühren der
Stadt Münster
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbe-
triebe im Jahr 2022
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellun-
gen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Teilumlegungsplan T 4 – Middelerstraße / Münsterstraße -

I Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungs- planes

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Münster durch Beschluss am 24.11.2021 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord den Teilumlegungsplan T 4 – Middelerstraße / Münsterstraße – für die Grundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstücke 2721, 3179, 3543 und 3618 aufgestellt.

Der Teilumlegungsplan besteht aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Münster nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplans abgelaufen.

II Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan

Nach § 69 BauGB kann den Teilumlegungsplan jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 301 während der Dienststunden einsehen.

III Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren für das Teilumlegungsgebiet nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Münster, den 2. Dezember 2021

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Teilumlegungsplan T 5 – Von-Steinbeke-Weg / Lackmannweg -

I Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Münster durch Beschluss am 24.11.2021 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord den Teilumlegungsplan T 5 – Von-Steinbeke-Weg / Lackmannweg - für die Grundstücke Gemarkung Wolbeck-Kirchpiel, Flur 6, Flurstücke 382, 848, 878, 879 (teilweise) und Flur 21, Flurstück 71 aufgestellt.

Der Teilumlegungsplan besteht aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Münster nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplans abgelaufen.

II Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan

Nach § 69 BauGB kann den Teilumlegungsplan jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 301 während der Dienststunden einsehen.

III Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren für das Teilumlegungsgebiet nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Münster, den 2. Dezember 2021

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2020

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 20.12.2021

- den Jahresabschluss
 - den Lagebericht
 - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - den Bericht des Aufsichtsrates
 - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 20. Dezember 2021

Die Geschäftsführung

Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Konzernabschluss zum 31.12.2020

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 9.12.2021

- den Konzernabschluss
 - den Konzernlagebericht
 - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 20. Dezember 2021

Die Geschäftsführung

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3.12.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21.12.2021 zum Feuerwerksverbot an Silvester

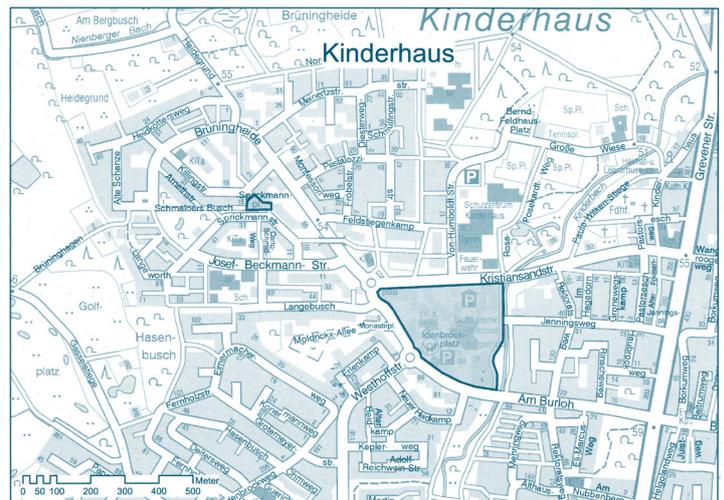
Anordnung

Im Zeitraum von Freitag, 31. Dezember 2021 (Silvester), 23 Uhr bis Samstag, 1. Januar 2022 (Neujahr), 8 Uhr ist jede Verwendung von Pyrotechnik auf folgenden Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen untersagt.

- Servatiplatz,
- Jüdefelder Straße,
- Rosenplatz,
- Neutor,
- Aase (Bastion, Aase Terrassen, Grünfläche um die Giant Pool Balls),
- Mauritzstraße,
- Bült.

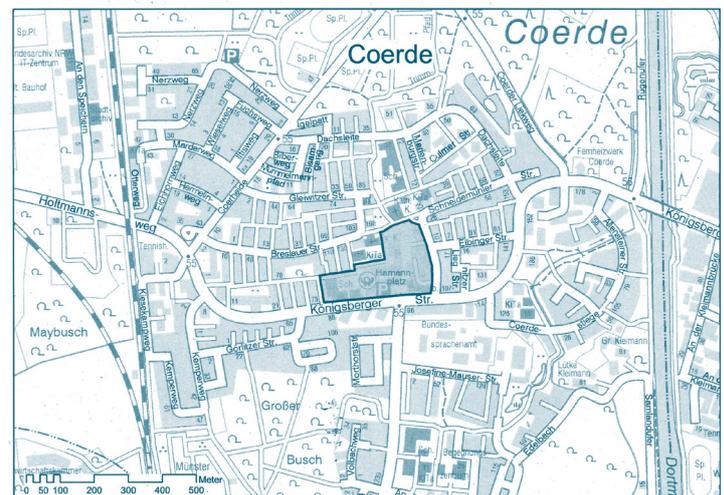


Kinderhaus



- Sprickmannplatz (gesamter Bereich).
- Idenbrockplatz (gesamter Bereich).

Coerde



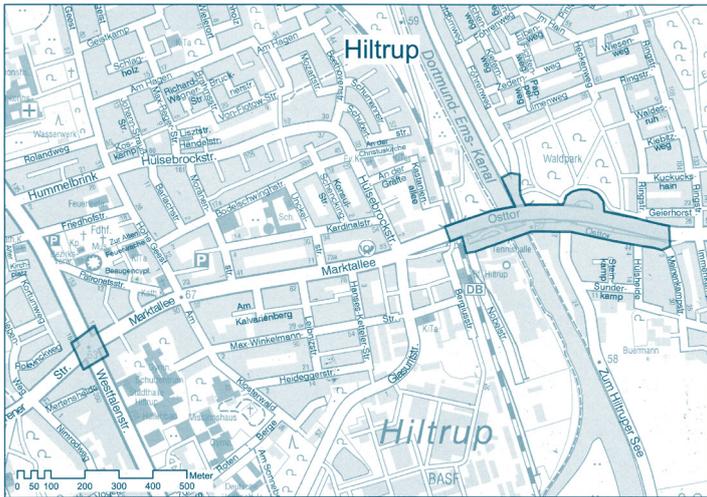
- Hamannplatz (gesamter Bereich)

Innenstadt



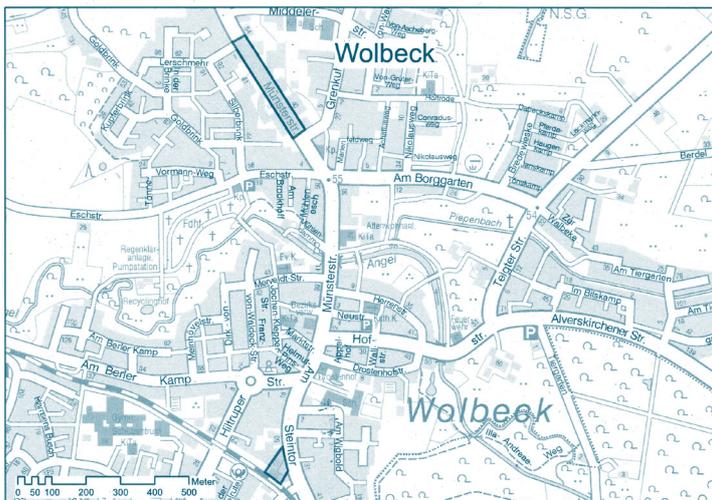
- Stadthafen I (gesamter Bereich zwischen Hafengeweg, Albersloher Weg und Kanal incl. Hafenplatz),
- Stubengasse,
- Domplatz (gesamter Bereich zwischen Spiegelturm, Horsteburg, Michaelisplatz und der Straße Domplatz),
- Prinzpalmarkt,
- Hauptbahnhof (gesamter Bereich bestehend aus Von-Steuben-Str., Bahnhofstraße ab dem Berliner Platz, Berliner Platz, Bremer Straße und Bremer Platz),

Hiltrup



- Westfalenstraße (im Kreuzungsbereich Marktallee/Amelsbürener Straße),
- Osttor (von der Bergiusstraße bis zur Meinenkampstraße),
- Prinzenbrücke,
- Osttorbrücke,
- Föhrenweg (Osttor bis Abzweig Kanalpromenade).

Wolbeck



- Jugendzentrum Bahnhof Wolbeck (gesamter Bereich),
- Münsterstraße (Lehrschemer bis Grenkuhlenweg).

Die genannten Bereiche sind in den als Anlagen beige-fügten Karten gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Anordnung ergeht unbeschadet der Regelungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften. Sie ergänzt und konkretisiert die Vorgabe des § 5 Abs. 2 CoronaSchVO.

Begründung

Zum Schutz vor Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) erlassen. Die örtlich zuständigen Behörden sind gem. § 5 Abs. 2 CoronaSchVO aufgefordert, publikumsträchtige Plätze und Straßen näher zu bestimmen, an und auf denen Feuerwerke und jedwede Verwendung von Pyrotechnik untersagt ist. Mit dieser Allgemeinverfügung soll verhindert werden, dass sich in der Silvesternacht unkontrolliert verschiedene Personengruppen zu einer größeren Menschenansammlung zusammenfinden. Der traditionelle Anlass in Verbindung mit zu erwartendem Alkoholkonsum lässt erwarten, dass die Vorgaben der CoronaSchVO insbesondere an bestimmten Orten nicht eingehalten werden. Das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik an diesen Orten ist ein geeignetes Mittel, die Ansammlung von Menschen zu verhindern und so einer Überlastung des Gesundheitswesens durch an COVID-19 erkrankte sowie durch Pyrotechnik verletzte Menschen vorzubeugen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektions- und Verletzungsrisiko zu senken.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Allgemeinverfügung der Stadt Münster



Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3, § 6 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21.12.2021

Anordnungen

- I. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogen. OP-Maske) in der Zeit vom 24.12.2021 bis zum 8.1.2022 für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Stadtbezirk Mitte im Zeitraum von 10 bis 20 Uhr:
 - Ludgeristraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße),
 - Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone),
 - Windthorststraße (von der Ludgeristraße bis zur

- Klosterstraße),
- Stubengasse,
- Heinrich-Brüning-Straße,
- Syndikatplatz,
- Platz des Westfälischen Friedens,
- Syndikatgasse,
- Gruetgasse,
- Klemensstraße,
- Klarissengasse,
- Beginengasse,
- Rathausplatz.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske für den nachfolgend aufgeführten Platz an Wochenmarkttagen regelmäßig mittwochs und samstags, inklusive den vorgezogenen Wochenmärkten am Donnerstag den 24.12.2021 und Donnerstag den 31.12.2021, im Zeitraum von 7 bis 14.30 Uhr:

- Domplatz

Die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 2 Nummern 8, 17, 18 und Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen).

Die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

- II. Abweichend von Ziffer I. kann auf das Tragen einer mindestens medizinischen Maske verzichtet werden, wenn dies zum Verzehr von Speisen und Getränken notwendig ist und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- III. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 Euro für den Regelfall geahndet werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.3.2022 außer Kraft.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung

Zu I.

In der 49. Kalenderwoche ist zwar ein leicht abnehmen-

der Trend der Infektionszahlen zu verzeichnen, trotz dieser Entwicklung werden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bleibt hoch. Im wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch Instituts (RKI) wird gewarnt, dass die aktuelle Entwicklung weiter besorgniserregend ist, da die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle weiterhin zunehmen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten werden.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW (LZG NRW) am 19.12.2021 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 107,1. Die Infektionsdynamik ist derzeit nicht auf einzelne Infektionsherde zurückzuführen, da Infektionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausbrechen. Sie sind damit nicht mehr räumlich eingrenzbar. Daher ist die Infektionsgefahr erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-) Punkten zusammenkommen.

Für die Stadt Münster als Oberzentrum im Münsterland muss die Lage auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden, die aktuell anhaltend hoch sind. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 200. So lag die Inzidenz am 19.12.2021 laut dem LZG NRW in Recklinghausen bei 234,4 und in Warendorf bei 301,0.

Derzeit verbreitet sich auch in Deutschland die Virusvariante B.1.1.529, auch als Omikron bezeichnet. Daten hinsichtlich Virulenz, Wirksamkeit von Impfstoffen und therapeutischen Antikörpern sowie zur Übertragbarkeit, die experimentelle und diagnostische sowie klinische und epidemiologische Analysen erfordern, liegen bisher jedoch noch nicht vor. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) hält eine Immunevasion von Omikron für sehr wahrscheinlich. Vorläufige Daten aus Südafrika deuten darauf hin, dass sich Omikron innerhalb weniger Monate gegenüber der Deltavariante durchsetzen könnte. Daher wird dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen geraten (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.12.2021).

Die Erfahrungen des derzeitigen und vergangenen Jahres zeigen, dass eine Entspannung der Infektionszahlen, insbesondere in der kalten Jahreszeit und bei der derzeitigen Entwicklung, nicht absehbar ist. Daher sind weiterreichende Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und der Gefahr vor einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln

jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Eine medizinische Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Daher ist eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit höherer Schutzwirkung (z. B. FFP2) eine geeignete Maßnahme.

Auch in den Tagen nach der Weihnachtszeit, zwischen Weihnachten und Neujahr und zu Beginn des neuen Jahres, ist die Innenstadt in Münster ein starker Anziehungspunkt für eine große Anzahl an Personen aus der Umgebung, sei es für private Treffen, zum nachweihnachtlichen Einkauf, zur Einlösung von Gutscheinen und zum Umtausch von Geschenken oder einfach für den Besuch der münsterschen Innenstadt. Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz sowie des länger anhaltenden Aufenthalts großer Personengruppen, muss davon ausgegangen werden, dass in den in der Verfügung benannten Straßenzügen regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist die Maßnahme erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Haupteinkaufsflächen in der Innenstadt sowie den Wochenmarkt auf dem Domplatz, der sich großer Beliebtheit erfreut, begrenzt. In diesen Bereichen ist mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen. Die festgelegten Uhrzeiten sind angelehnt an die Öffnungszeiten der Geschäfte in der Innenstadt und dem damit zu erwartenden Personenaufkommen.

Für den Domplatz gilt die Verpflichtung ausschließlich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mittwochs und samstags von 7 Uhr 14.30 Uhr und zusätzlich an den vorgezogenen Terminen an den Donnerstagen 24.12.2021 und 31.12.2021.

Zeitlich ist die Allgemeinverfügung für die Innenstadt zunächst bis Anfang des Jahres 2022, in Anlehnung an die Weihnachtsferien in NRW, begrenzt. Danach muss über die weitere Notwendigkeit entschieden werden. Für den Wochenmarkt gilt die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske zunächst bis zum Ablauf dieser Allgemeinverfügung am 31.3.2022, da hier auch im Winter mit einem hohen Personenaufkommen sowie einer häufigen Unterschreitung des Mindestabstandes zu rechnen ist.

Das Maß der Belastung für den Einzelnen durch diese Anordnung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen. Sie dient dem Infektionsschutz und trägt dazu bei, das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit für eine potenziell große Anzahl von Menschen weitergehend zu schützen und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu II.

Die Maske darf für den Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-

CoV-2 zu verringern, ist darauf zu achten, dass bei der Abnahme der Masken ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Ein milderes, aber gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Daher ist die Maßnahme erforderlich. In Anbetracht des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist die Maßnahme auch angemessen.

Zu III.

Der Regelsatz für Ordnungswidrigkeiten beträgt in Anlehnung an den Bußgeldkatalog zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit den Coronaschutzverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 20.12.2021) 150,00 Euro. Der Regelsatz gilt für einen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen wird der Betrag verdoppelt.

Zu IV.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung auch vor Ablauf des Geltungszeitraumes erforderlich werden.

Zu V.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das private Interesse, sich im Bereich der Innenstadt ohne das Tragen einer mindestens medizinischen Maske aufzuhalten, muss für den zeitlich und örtlich eng begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, zurückstehen. Das Risiko aller an Corona zu erkranken, kann durch diese Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske erheblich gesenkt werden. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt daher mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung eine Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske für konkret benannte Bereiche ausdrücklich anordnen. Ein Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ist dazu nach Rücksprache mit diesem nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 21. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2022/2023

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

1. Friedensschule, Bischöfliche Gesamtschule

Montag, 17.1.2022 bis Freitag, 21.1.2022

montags, mittwochs und freitags von 7:30 Uhr bis 15 Uhr
dienstags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 13 Uhr

2. Städtische Gesamtschulen

Montag, 31.1.2022 bis Donnerstag, 3.2.2022

vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr,
nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

3. Bischöfliche Gymnasien

Montag, 7.2.2022 bis Donnerstag, 10.2.2022

von 8 Uhr bis 18 Uhr

4. Städtische Gymnasien, Real- und Hauptschulen, Primus-Schule

Montag, 14.2.2022 bis Donnerstag, 17.2.2022

vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr,
nur Montag, 14.2. und Mittwoch, 16.2.2022 nachmittags
von 15 Uhr bis 18 Uhr

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch

die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/-innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten. Eltern, die ihre Kinder an der Friedensschule -Bischöfliche Gesamtschule- oder den städtischen Gesamtschulen angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

5. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien und der Gesamtschule Münster-Mitte

Alle Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk besitzen, können für die Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschule Münster-Mitte angemeldet werden. Die Anmeldungen sind direkt mit Schüler online unter www.schueleranmeldung.de in der Zeit vom 24.1.2022 – 28.1.2022 vorzunehmen. Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.muenster.de/stadt/schulamt/>

Münster, den 14. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Münster.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat

oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er sie nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung sowie die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats im Tierheim Münster abgegeben wurde.

4. Hunde, die ausschließlich zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken gehalten werden, müssen angemeldet werden, unterliegen aber nicht der Steuerpflicht. Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.

§ 2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter/einer Hundehalterin oder mehreren Personen gemeinsam

1.	nur ein Hund gehalten wird	120,00 €
2.	zwei Hunde gehalten werden	132,00 € je Hund
3.	drei oder mehr Hunde gehalten werden	144,00 € je Hund
4.	ein gem. Abs. (2) als gefährlich eingestuft Hund gehalten wird	750,00 €
5.	zwei oder mehr gem. Abs. (2) als gefährlich eingestufte Hunde gehalten werden	750,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Auch im Sinne des Absatzes (2) als gefährlich eingestufte Hunde gehen mit in die Berechnung ein.

2. Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz (1) Ziffer 4 oder 5 sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten der amtlich zuständigen Behörde als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Solange ein Hund gem. Abs. (2) Buchstabe a) bis d) als gefährlich eingestuft ist, ist der gem. Abs. (1) Ziffer 4 oder 5 erhöhte Steuersatz zu entrichten.

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung werden insbesondere folgende Rassen angesehen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Für die unter Ziffer 1 bis 14 aufgeführten Hunderassen ist der gem. Abs. (1) Ziffer 4 oder 5 erhöhte Steuersatz zu entrichten, es sei denn, der Hund hat die Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) erfolgreich bestanden.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Münster aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. **Auf Antrag** wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt,
 1. soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ abhängig gemacht;
 2. soweit diese zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung der Hunde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
 3. soweit diese speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes

zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)), und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden;

4. die von einem beauftragten Feld- und Forstaufseher/von einer beauftragten Feld- und Forstaufseherin für den Feld-, Forst- und Jagdschutz eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; als Nachweis sind das Prüfungszeugnis sowie eine kurze Beschreibung über deren Einsatzart vorzulegen;
5. die aus dem Tierheim Münster erstmalig in den Haushalt der antragstellenden Person aufgenommen wurden; eine Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate gewährt.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach den Ziffern 1 bis 5 nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

Auf Antrag ist die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1) zu ermäßigen, jedoch nur für 1 Hund,

1. soweit dieser zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich ist;
2. soweit dieser von einer zur Jagdausübung berechtigten Person zur Jagd eingesetzt wird und die vorgeschriebenen Brauchbarkeitsprüfung nachweisbar mit Erfolg abgelegt hat;
3. soweit Personen Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) wird eine Steuerermäßigung nach den Ziffern 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(Befreiung oder Ermäßigung)

1. Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, mit den jeweils notwendigen Unterlagen als Nachweis für deren berechnete Inanspruchnahme zu stellen.
3. Die Steuervergünstigung wird ab dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb eines Monats nach deren Wegfall der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, schriftlich anzuzeigen. Die Neufestsetzung der Steuer erfolgt zum Ersten des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist

Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet.

Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Münster endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

3. Kommt ein Hundehalter/eine Hundehalterin trotz Aufforderung der Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann ein Hund ausnahmsweise auch von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich zum 1.4. und 1.10. mit der Hälfte des festgesetzten Jahresbetrages fällig. Bis zum 30.9. eines Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um die Hundesteuer zum 01.7. des darauffolgenden Jahres in einer Summe zahlen zu können. Dieser neue Fälligkeitstermin ist einzuhalten, bis eine Änderung der jährlichen Zahlungsweise beantragt wird.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Jeder Hundehalter/jede Hundehalterin ist zur Anmeldung eines Hundes innerhalb eines Monats verpflichtet,
 - a) nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 - b) nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde/einem anderen Land,
 - c) nachdem ein neu geborener Hund drei Monate alt geworden ist**oder**
 - d) nach Ablauf von 2 Monaten, nachdem ihm/ihr ein Hund zugelaufen ist, zur Haltung auf Probe oder zum Anlernen, zur Pflege oder Verwahrung aufgenommen wurde.

Die Pflicht zur Anmeldung besteht auch für ausschließlich zu gewerblichen oder betrieblichen Zwecken gehaltene Hunde (vgl. § 1 Abs. (4) dieser Satzung). Nur für Hunde, die gem. § 3 Abs. (1) dieser

Satzung von der Steuer befreit sind, besteht keine Anmeldepflicht.

Die Anmeldung hat unter Angabe der Rasse schriftlich bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, zu erfolgen.

2. Jeder Hundehalter/jede Hundehalterin ist zur Abmeldung eines Hundes verpflichtet,

a) nach Wegzug aus Münster

oder

b) nach Beendigung der Hundehaltung z. B. durch Abgabe oder Verlust des Tieres.

Die Abmeldung ist innerhalb eines Monats bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, schriftlich vorzunehmen. Wird die vorstehende Frist versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem diese bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, eingegangen ist.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben

3. Die Stadt übersendet spätestens mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Übersendung einer neuen Marke gültig und vom Hundehalter/der Hundehalterin zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt Münster die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 € ausgehändigt.

Bei Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke innerhalb eines Monats an die Stadt Münster zurückzugeben.

4. Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Münster auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter / die Hundehalterin verpflichtet.

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen

Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. (3) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet;
- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. (3) einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Münster nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt;
- d) als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. (4) dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- e) als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. (5) dieser Satzung die von der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß und/oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.2.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2021
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV.NRW, S. 560) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,32 €/m ³
verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,96 €/m ³) | 2,28 € |
|-----|--|--------|

2. Niederschlagswassergebühr

- | | | |
|-----|--|--------|
| 2.1 | Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr | 0,79 € |
| 2.2 | Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1 | 0,16 € |
| 2.3 | Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1 | 0,40 € |

3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS

- | | | |
|-----|---|--------|
| 3.1 | für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) | 1,32 € |
| 3.2 | für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³ | 1,05 € |

4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers

- | | | |
|--|--|---------|
| | eine Grundgebühr je Entleerung von
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³ | 49,70 € |
| | - für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 8,50 € |
| | - für Abwasser aus geschlossenen Gruben | 5,95 € |

- | | | |
|----|--|--------|
| 5. | Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m ³ Schlamm | 2,29 € |
|----|--|--------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV.NRW, S. 916), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW, S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I, S. 3.901) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich		€/ ha	
		versiegelte Fläche	übrige Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	98,67	1,85
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	159,35	2,68
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	81,18	1,84
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	183,15	2,45
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	336,08	1,62
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	181,43	10,01

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.6.2012

vom 20.12.2021

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.9.1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der derzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV.

NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Ziffer 6a des Gebührentarifs nach § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
6a	Depotcontainer für Altkleidercontainer gemeinnütziger und gewerblicher Aufsteller, pro Standardcontainer (1,30 m x 1,30 m)	Container und Kalenderjahr	120,00 €				

Ziffer 14 des Gebührentarifs nach § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
14	Gewerbliche Nutzung von E-Scooter/ E-Tretrollern	Stück und Quartal	12,50 €				

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1.4.2022 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Abfallgebühren der Stadt Münster

vom 20.12.2021

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund

der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1.10.2020 und am 1.11.2020, sowie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1.1.2019 und 1.1.2021 der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW.

S. 1029), in Kraft getreten am 1.1.2020 und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22.4.2017

in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster vom 16.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Münster 2019 227), in Kraft getreten am 1.1.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.2 werden folgende Gebührensätze neu festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

Unterflurcontainer	1.000 l	2.085,00 € / a
Unterflurcontainer	2.000 l	4.170,00 € / a
Unterflurcontainer	3.000 l	6.255,00 € / a
Unterflurcontainer	4.000 l	8.340,00 € / a
Unterflurcontainer	5.000 l	10.425,00 € / a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

Unterflurcontainer	1.000 l	3.330,00 € / a
Unterflurcontainer	2.000 l	6.660,00 € / a
Unterflurcontainer	3.000 l	9.990,00 € / a

2. In Ziff. 1.2 entfällt der Gebührensatz für Unterflurcontainer Biotonne 4.000 l ersatzlos.

3. In Ziff. 1.8 wird der Querverweis „§ 8 Abs. 6 Abfallsatzung“ geändert in „§ 8 Abs. 7 Abfallsatzung“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 334506136

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 21. Dezember 2021

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2022

vom 20.12.2021

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde	39,29 €	39,54 €	33,23 €
1/6 Stundsatz	6,55 €	6,59 €	5,54 €

Zeitzuschläge je Stunde		Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Nacharbeit 21 – 6 Uhr	20 %	3,65 €	3,53 €	3,29 €
Samstags 13-21 Uhr	20 %	3,65 €	3,53 €	3,29 €
Sonntags	25 %	4,56 €	4,42 €	4,11 €
24. und 31.12. ab 6 Uhr	35 %	6,38 €	6,19 €	5,76 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %	24,61 €	23,86 €	22,21 €

II. Sachkosten je Stunde

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	3,00 €	18,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,67 €	10,00 €
Lkw über 7,5 t	4,00 €	24,00 €
Kehrmaschine	5,50 €	33,00 €
Kleinkehrmaschine	5,00 €	30,00 €
Radwegbetreuungsgerät	2,25 €	13,50 €
Pressmüllwagen	4,50 €	27,00 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundsatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

Altholz A I-III	90,00 €/t
Altholz A IV	150,00 €/t
Wurzelstöcke	45,00 €/t
Flachglas	70,00 €/t
Reifen	2,50 €/Stück
Grünabfälle	45,00 €/t
Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	230,00 €/t
Mineralwolle	700,00 €/t
Asbestabfälle	220,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **7.1.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Stefan Runde, Hafestraße 15, 48153 Münster	14.12.2021	59.2403.475767	Bescheid
Ahmad Al Muhammad, Bremer Platz 26, 48155 Münster	13.12.2021	59.2402.492014	Bescheid
Heinz Ulrich Winkens, Holtkamp 4, 48163 Münster	1.12.2021	20.30.0110 - 021/21	Bescheid
Sebastian Wahlers, Am Knapp 2, 48159 Münster	10.12.2021	32.22.0337, KFE, Wahlers, Sebastian	Bescheid
Elena Georgieva, Stehrweg 18, 48155 Münster	22.11.2021	59.3612.250398	Bescheid
Adelina Roxana Ponciu und Robert Ponciu, Warendorfer Str. 265, 48155 Münster	10.11.2021	59.2412.492330	Bescheid
Imran Shakeel, Dauvemühle 20, 48159 Münster	20.12.2021	32.22.RE VA1/MS-MM195	Bescheid
Christoph Halfmann, Catharina-Müller-Straße 6, 48149 Münster	20.12.2021	32.22.RE VA2/MS-UC577	Bescheid
Tonino Drücker, Stehrweg 2 48155 Münster	20.12.2021	32.2.12-4004.1590.314.3	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.